



# Kooperationen & Outsourcing von Hochschulen

Workshop „Besteuerung von Hochschulen“  
im CHE- Hochschulkurs

13. April 2010, Berlin

---

# „Unterauftragsverhältnis“ bei Forschungskooperationen

---

- ▶ Vorgaben eines Zuwendungsbescheids im Rahmen eines Forschungsprojekts können zur Einbindung eines Kooperationspartners in ein „Unterauftragsverhältnis“ führen.
- ▶ Die Weitergabe von (echten) Forschungszuschüssen für Teilprojekte im Rahmen einer Kooperation *kann* zu einem umsatzsteuerpflichtigen Leistungsaustausch führen.
- ▶ Ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch liegt nicht vor, wenn durch die vertraglichen Regelungen zwischen den Kooperationspartnern der „Charakter“ des teilweise weitergeleiteten (echten) Forschungszuschusses unverändert bleibt (bspw. bzgl. Anwendung einschlägiger Nebenbestimmungen, Einräumung von Nutzungsrechten, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse)

# Kooperationen im Steuerrecht

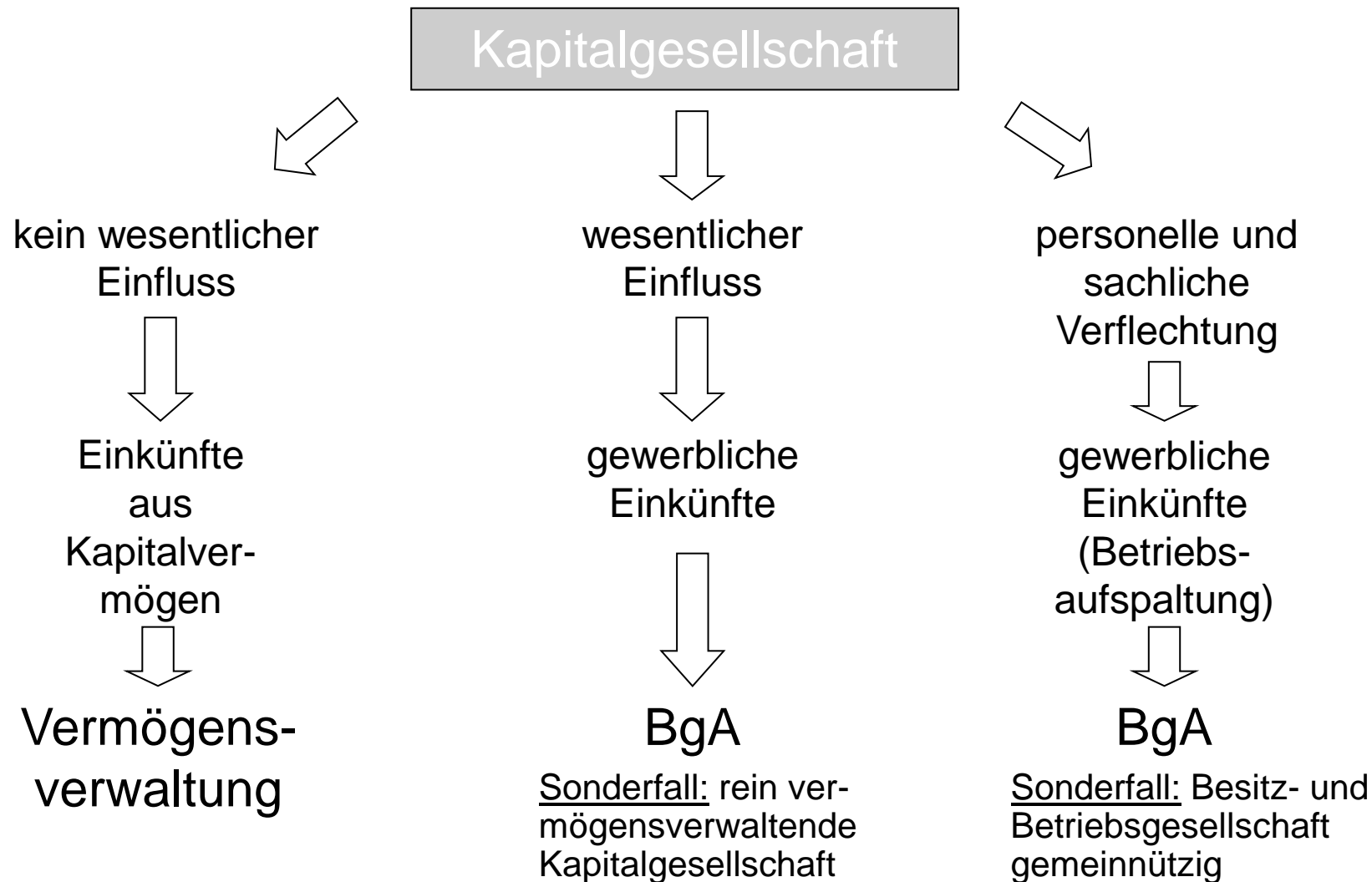
---

- ▶ Zusammenschluss einer Forschungseinrichtung mit anderen Forschungseinrichtungen zur Verfolgung eines gemeinsamen Zwecks begründet bei gemeinschaftlichem Auftreten nach außen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR).
- ▶ Für die GbR ist eine gesonderte Gewinnermittlung vorzunehmen, deren Ergebnis einheitlich und gesondert festgestellt und auf die Gesellschafter verteilt wird.
- ▶ GbR ist umsatzsteuerlicher Unternehmer
  - ➔ Leistungen zwischen GbR und Gesellschaftern sind umsatzsteuerpflichtig!
- ▶ nicht steuerbare Beistandleistungen, falls kein gemeinschaftliches Auftreten und Leistungserbringung an öffentlich-rechtliche Kooperationspartner?

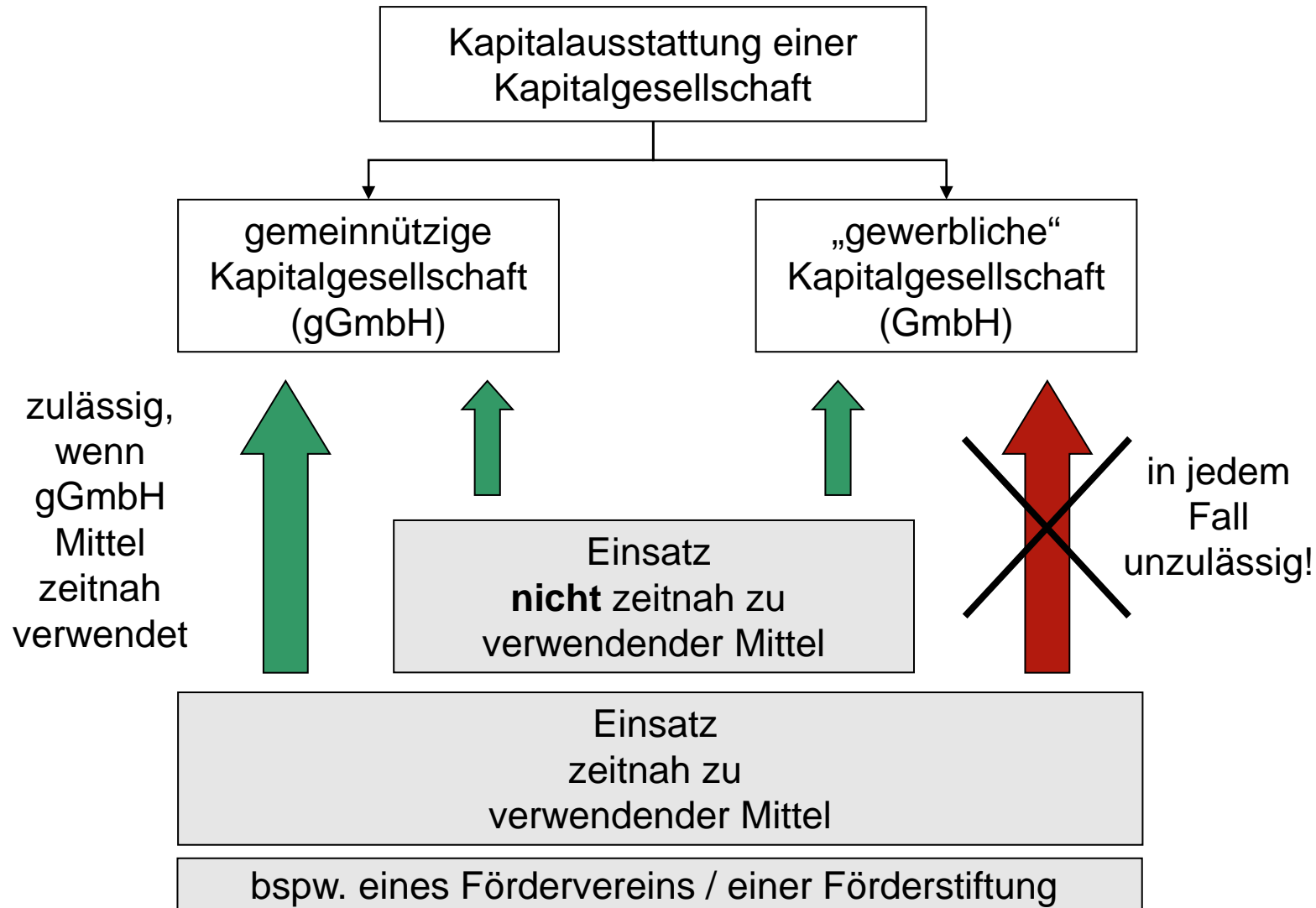
# Sphärenzuordnung der Beteiligung an einer Personengesellschaft



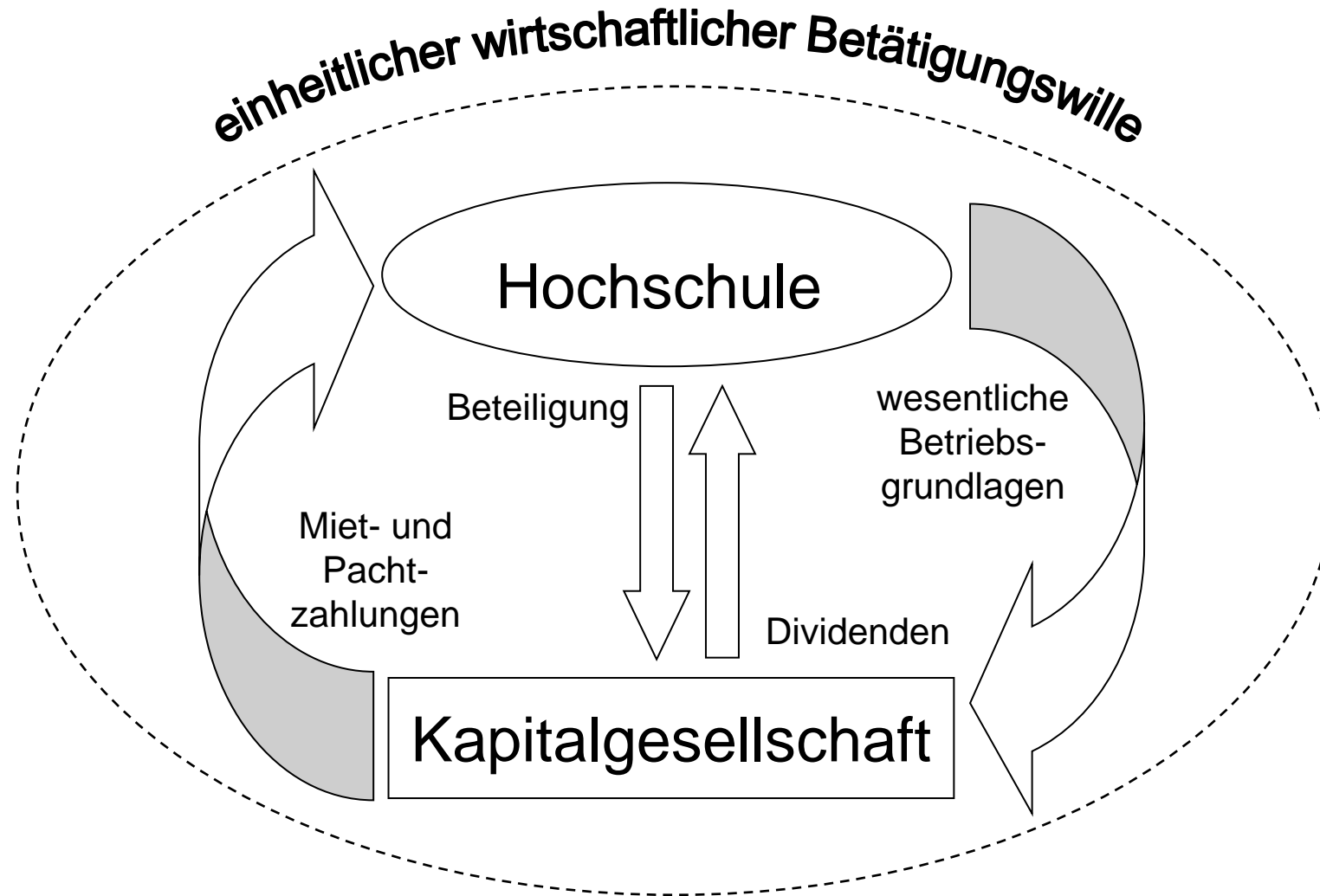
# Sphärenzuordnung der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft



# Zulässige Mittelverwendung bei Gründung einer GmbH durch eine gemeinnützige Körperschaft

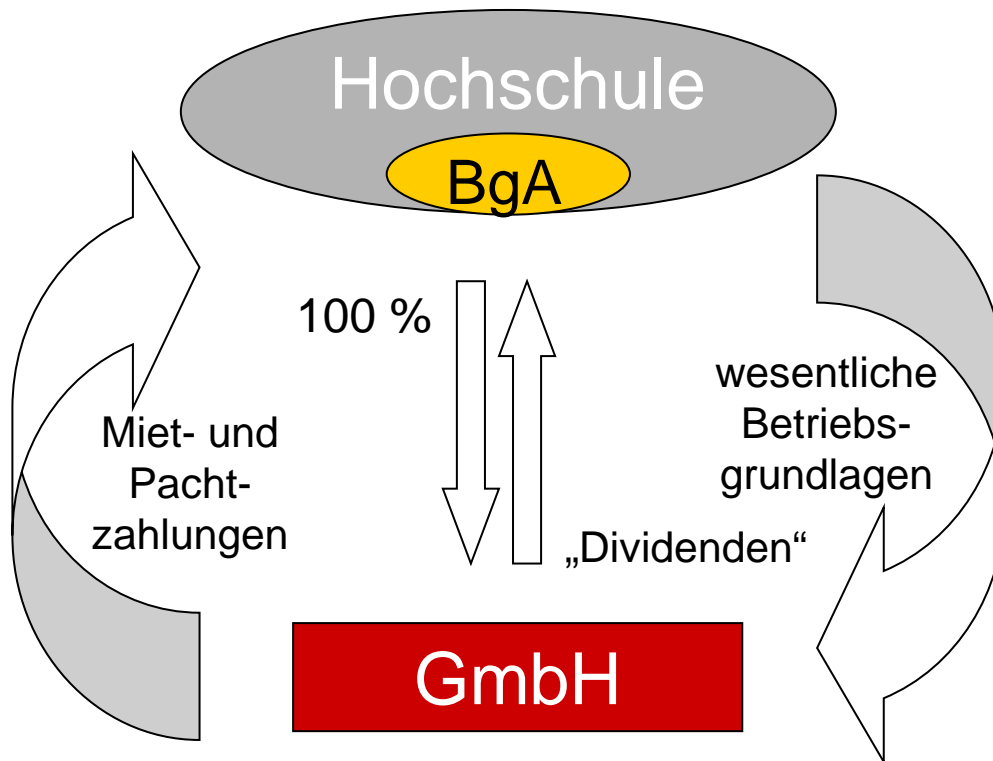


# Grundfall Betriebsaufspaltung



# Betriebsaufspaltung bei Hochschulen

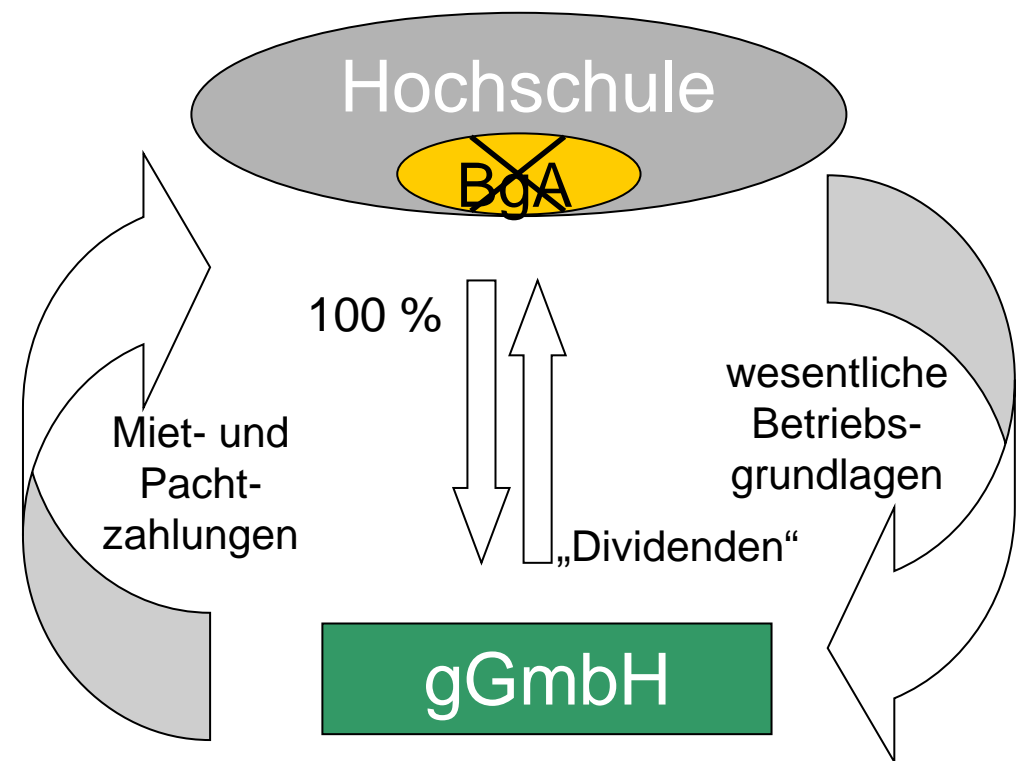
## Grundfall:



### Beispiele für wesentliche Betriebsgrundlagen:

Gebäude, Maschinen, Lizenzen,  
Vermarktungsrechte

## Ausnahme:



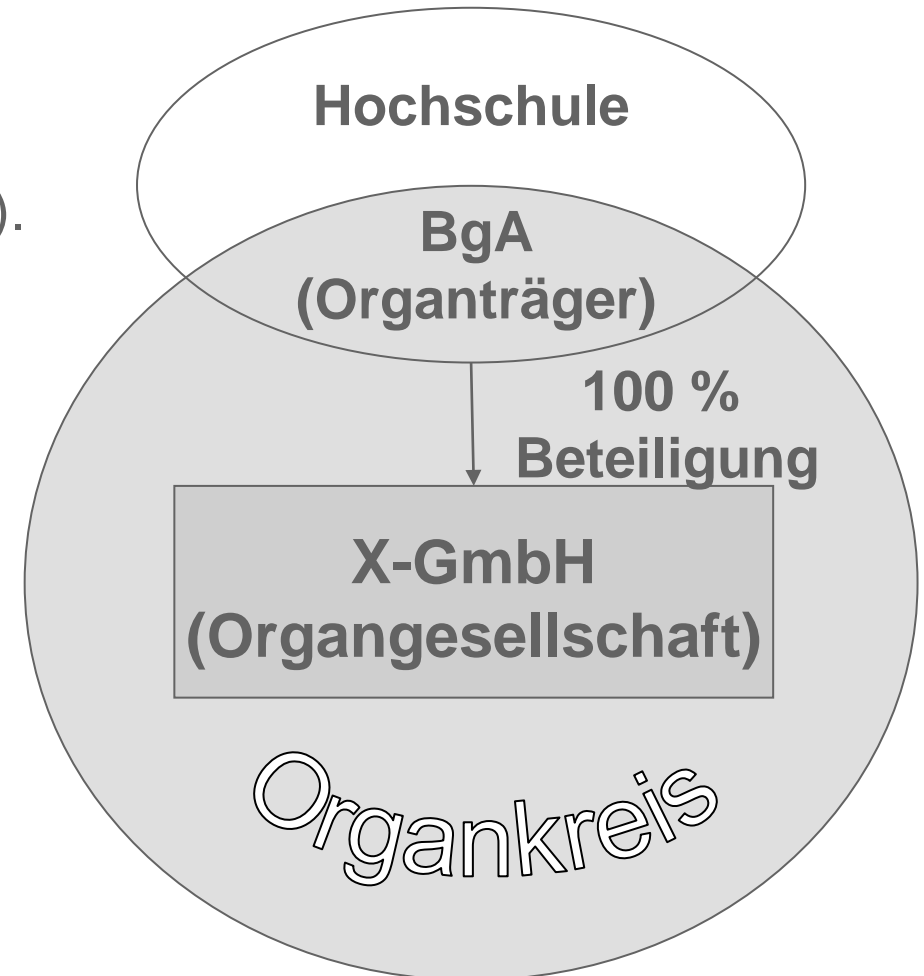
### Sonderregelung:

Anteilige Nutzung der überlassenen WG in wGb der gGmbH führt zu BgA bei Hochschule für die hierauf entfallenden Miet- und Pachteinnahmen.

# Umsatzsteuerliche Organschaft

## Voraussetzungen:

- ▶ Jeder Unternehmer kann Organträger sein (jpdöR sofern sie unternehmerisch tätig ist).
- ▶ Nur juristische Personen können Organgesellschaft sein.
- ▶ Vorliegen der Eingliederungsmerkmale
  - ▶ finanziell
  - ▶ wirtschaftlich
  - ▶ organisatorisch



---

# Unmittelbarkeit (§ 57 AO) (I)

(bei gemeinnützigen BgA (Zweckbetrieben) zu beachten)

---

- ▶ Eine Körperschaft verfolgt unmittelbar ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke, wenn sie **selbst** diese Zwecke verwirklicht.
- ▶ Das kann auch durch **Hilfspersonen** geschehen, wenn nach den Umständen des Falls, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Körperschaft und der Hilfsperson bestehen, das Wirken der Hilfsperson wie **eigenes Wirken** der Körperschaft anzusehen ist.

---

# Unmittelbarkeit (§ 57 AO) (II)

(bei gemeinnützigen BgA (Zweckbetrieben) zu beachten)

---

- ▶ Die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die **nur über eine Hilfsperson** das Merkmal der **Unmittelbarkeit erfüllt** (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO), ist unabhängig davon zu gewähren, wie die Hilfsperson gemeinnützigkeitsrechtlich behandelt wird.
- ▶ Ein **Handeln als Hilfsperson** nach § 57 Abs. 1 Satz 2 **begründet keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit** (BFH-Urteil vom 7.3.2007 - I R 90/04 - BStBl II, S. 628).
- ▶ *Eine Hilfspersonentätigkeit in diesem Sinne liegt nicht vor, wenn der auftraggebenden Person dadurch nicht nach § 57 Abs. 1 Satz 2 die Gemeinnützigkeit vermittelt wird, z. B. Tätigkeiten im Auftrag von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Hoheitsbereich), voll steuerpflichtigen Körperschaften oder natürlichen Personen.*

- ▶ Ausübung eines begünstigten Dauerverlustgeschäfts führt bei Kapitalgesellschaften nur dann nicht zu einer vGA, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (§ 8 Abs. 7 Nr. 2 Satz 2 KStG):
  - ▶ Die Mehrheit der Stimmrechte entfällt mittelbar oder unmittelbar auf eine jPdöR
    - Stimmrechtsvereinbarungen sind zu berücksichtigen
    - Stimmrechtsmehrheit auf jeder Stufe der Beteiligungskette.
  - ▶ Der Verlust wird nachweislich ausschließlich von jPdöR getragen
    - kein laufender Verlustausgleich erforderlich
    - wirtschaftliches Tragen des Verlustes.
  - ▶ Im Fall mehrerer jPdöR muss die Verlusttragung der Beteiligungsquote entsprechen (zusätzliche Anforderung nach Tz 28 BMF-Schreiben v. 12.11.2009).